

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 19.10.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 194. | Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Norddrömling“ | 395 |
| 195. | Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bösdorf - Rätzlinger Drömling | 396 |
| 196. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Nord-Elm;
hier: Bebauungsplan „Am Hölleckenberg“, 2. Änderung, der Gemeinde Wolsdorf | 398 |
| 197. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2005 | 400 |
| 198. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2005 | 401 |
| 199. | Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Helmstedt über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO i.V.m. § 65 NLO | 406 |

B. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 200. | Bekanntmachung der Ernennung von Herrn Rolf Reinemann und Herrn Hans-Otto Kieschke zu Ehren-Kreistagsabgeordneten | 407 |
|------|---|-----|

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Norddrömling“

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit die vereinfachte Flurbereinigung „Bösdorf-Rätzlinger Drömling“ für Teile der Gemarkungen Bösdorf, Niendorf, Gehrendorf, Lockstedt, Rätzlingen-Kathendorf, Rätzlingen und Kathendorf im Ohrekreis sowie für Teile der Gemarkung Miesterhorst im Altmarkkreis Salzwedel angeordnet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beiliegenden Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der anliegenden Gebietskarte im Maßstab 1:25000. Die genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung „Bösdorf-Rätzlinger Drömling“ umfasst rd. 1764 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung, der Gebietskarte sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der in dem Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke sowie die Erbbauberechtigten dieser Flurstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bösdorf-Rätzlinger Drömling“

und hat ihren Sitz in Rätzlingen, Ohrekreis.

II

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet. Im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Absatz 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

III

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

DS

Im Auftrag
Tuschick

Dieser Beschluss mit Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte sowie den ergänzenden Hinweisen zur Anmeldung unbekannter Rechte und zur Veränderungssperre liegt 2 Wochen - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den folgenden Verwaltungsgemeinschaften und Samtgemeinden während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:
VWG Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen; VWG Südliche Altmark, Außenstelle Mieste, Wilhelmstraße 16 a, 39649 Mieste; VWG Oebisfelde – Calvörde, Lange Str. 12, 39646 Oebisfelde; VWG Flechtingen, Lindenplatz 13, 39345 Flechtingen;
VWG Flechtingen, Außenstelle Weferlingen, Kirchplatz 10, 39356 Weferlingen; VWG Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze; Samtgemeinde Brome Bahnhofstraße 36, 38465 Brome; Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Salzwedel, den 05.09.2006
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel

Zacharias

195.

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über
die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Bösdorf - Rätzlinger Drömling**

I Beschluss

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der letzten gültigen Fassung wird hiermit die Vereinfachte Flurbereinigung „Norddrömling“ für Teile der Gemarkungen Köckte (Flur 2 u. 3), Trippigleben (Flur 5), Kusey (Flur 6 u. 7), Röwitz (Flur 3, 6, 7 u. 8), Neuferchau (Flur 5), Kunrau (Flur 10 u. 11), Kunrau-Dönitz (Flur 1), Jahrstedt-Steimke (Flur 1 u. 2) und Jahrstedt (Flur 1 u. 2) im Altmarkkreis Salzwedel, sowie Buchhorst (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 u. 9) im Ohrekreis angeordnet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ergibt sich aus dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der Gebietskarte, welche Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 2719 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung, der Gebietskarte sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke sowie die Erbbauberechtigten dieser Flurstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Norddrömling“
und hat ihren Sitz in Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel.

II Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet. Im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Abs.1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

III Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung, bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem auf den ersten Aushangtag folgenden Tag.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag

gez. Dr. Schröder

Dienstsiegel

Vorstehender Beschluss (I), die zeitweilige Einschränkung (II) und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (III) liegen im Original mit Begründung, dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte in der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, 2 Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Salzwedel, den 26.09.2006

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel

ABl.-Nr. 42 vom 19.10.2006

196. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Nord-Elm;
hier: Bebauungsplan "Am Hölleckenberg", 2. Änderung, der Gemeinde Wolsdorf

Der vom Rat der Gemeinde Wolsdorf aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I 2141, ber. BGBl 1998 I S. 137)) in der Sitzung am 12.12.2005 beschlossene Bebauungsplan „**Am Hölleckenberg**“, **2. Änderung** wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden sowie in der Gemeinde Wolsdorf, Warberger Str. 4 in 38379 Wolsdorf während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

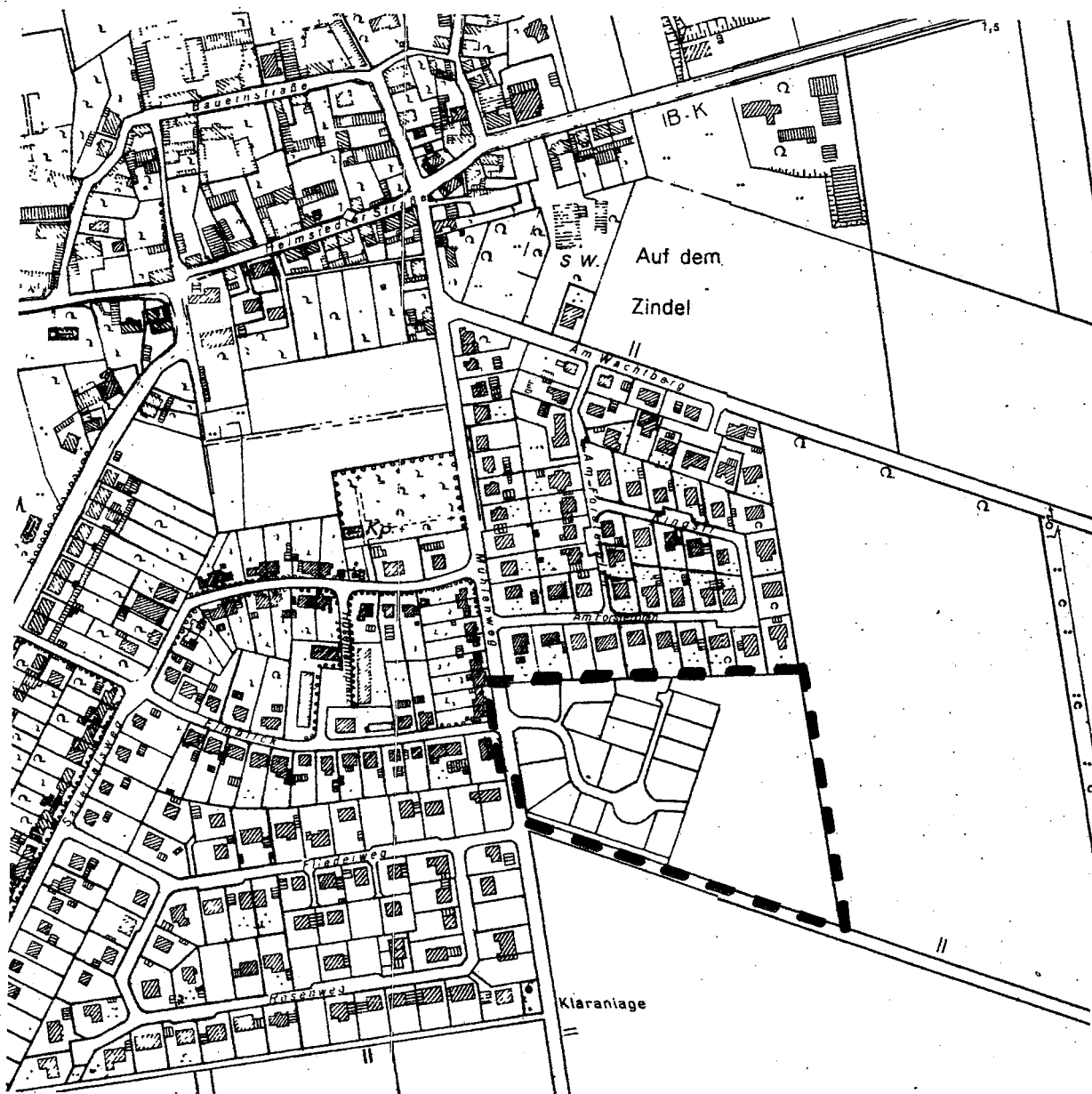
Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wolsdorf, den 19. September 2006

Der Gemeindedirektor

gez. Karl-Heinz Dannehl

Karl-Heinz Dannehl



Gemeinde
Landkreis
Bebauungsplan

Wolsdorf
Helmstedt
„Am Hölleckenberg I“ 2. Änderung

ANLAGE zum Beschluß des Rates der Gemeinde Wolsdorf
vom 12. Dezember 2005

GEBIETSABGRENZUNG **---**

Das Baugebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Samtgemeinde Nord – Elm , Bau- und Planungsamt , Steinweg 21a , 38373 Süpplingen

Bekanntmachung der

3. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt
vom 19.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 13.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2005, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.10.2005 (Nr. 43/05), wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 4 werden folgende Sätze nach Satz 3 eingefügt:

Vertreiber im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes können Altgeräte kostenlos an der Annahmestelle abgeben, wenn diese Altgeräte aus dem Gebiet des Landkreises Helmstedt stammen und es sich um Altgeräte aus privaten Haushaltungen handelt. Bei der Abgabe ist ein Sammelnachweis, der als Herkunftserklärung u. a. den Namen und die Adresse des Altgerätebesitzers enthält, abzugeben. Vordrucke sind beim Landkreis Helmstedt erhältlich. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferzeitpunkt mit dem Landkreis Helmstedt abzustimmen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Helmstedt, den 13.10.2006

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

Landrat

(L.S.)

ABl.-Nr. 42 vom 19.10.2006

3. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2005**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2005 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 13.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.10.2005, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 21.10.2005 (Nr. 43/05), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührensätze

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 8,75 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 17,50 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 8,75 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,25 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,23 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,63 Euro
über 200 kg	50,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,58 Euro
über 200 kg	46,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	6,25 Euro
über 600 kg	150,00 Euro

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

- 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal

5,00 Euro

- | | |
|---|------------|
| 1.2 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg je angefangene 20 kg | 4,50 Euro |
| 1.5 Kühltheken pro laufende m | 50,00 Euro |
|
2. Altreifen | |
| 2.1 Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 2.2 Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge | 8,00 Euro |
| 2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge | 12,00 Euro |
| 2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge | 15,00 Euro |
| 2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge | 18,00 Euro |
|
3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter) je Liter angelieferten Materials | |
| | 1,25 Euro |
|
4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen | |
| 4.1 Nachtspeicheröfen bis 4 kw - Leistung | 25,00 Euro |
| 4.2 Nachtspeicheröfen bis 7 kw - Leistung | 40,00 Euro |
| 4.3 Nachtspeicheröfen ab 7 kw - Leistung | 50,00 Euro |
| 4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung | 6,00 Euro |
|
5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 5.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 4,50 Euro

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen pauschal 5,00 Euro

1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, pauschal 15,00 Euro

1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen je angefangene 20 kg 2,80 Euro

1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro

1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 20,00 Euro

1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg 3,30 Euro

1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg |
| | 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |

2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: 1 m³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wasserraß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
 - Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 50,00 Euro
 - bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
 - ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 125,00 Euro
 - je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Helmstedt, den 13.10.2006

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

Landrat:

(L.S.)

ABl.-Nr. 42 vom 19.10.2006

Bekanntmachung
des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Helmstedt
über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen
im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO i.V.m. § 65 NLO

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 13.10.2006 beschlossen:

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, für die Vertretungen des Landkreises Helmstedt in den Aufsichtsräten der

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH | i.H.v. 80 € Sitzungsgeld, |
| b) Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH | i.H.v. 41 € Sitzungsgeld, |

wird festgestellt.

Helmstedt, 18.10.2006

Der Landrat
In Vertretung

gez. Winkler

(Winkler)
Erster Kreisrat

200.

**Bekanntmachung der Ernennung von Herrn Rolf Reinemann und Herrn
Hans-Otto Kieschke zu Ehren-Kreistagsabgeordneten**

In seiner Sitzung am 13.10.2006 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt seine zum
31.10.2006 ausscheidenden, langjährigen Mitglieder

**Rolf Reinemann, Helmstedt,
und
Hans-Otto Kieschke, Helmstedt,**

in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um den Landkreis Helmstedt die
Ehrenbezeichnung „Ehren-Kreistagsabgeordneter“ verliehen.

ABl.-Nr. 42 vom 19.10.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian